

Anhang 3 zum Gesetz über die Bündner NFA

Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (FAG)

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der Finanzausgleich umfasst den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich, bestehend aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, dem Lastenausgleich Soziales sowie dem individuellen Härteausgleich für besondere Lasten. Gegenstand

² Dieses Gesetz regelt neben dem Finanzausgleich:

- a) den Vollzug und die Kontrolle über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs;
- b) die einmalige Teilentschuldung sowie den befristeten Ausgleich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).

Art. 2

Der Finanzausgleich soll:

- a) die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) den Gemeinden eine Grundausrüstung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen Bedingungen oder aufgrund ihrer Verpflichtungen im Bereich der materiellen Sozialhilfe mildern;
- e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.

Ziele

II. Ressourcenausgleich

Art. 3

Grundsatz

¹ Der Ressourcenausgleich bezieht sämtliche Gemeinden ein und konzentriert sich auf die Verringerung der Unterschiede in der Mittelausstattung. Er sichert den Gemeinden einen Grundbetrag an allgemeinen Finanzmitteln.

² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird anhand des Ressourcenpotenzials pro Einwohner (massgebende Ressourcen) bemessen und in Form eines Ressourcenindex ausgemessen.

Art. 4

Ressourcenpotenzial

¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinsenerträgen.

² Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a) der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- b) der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- c) der Quellensteuern, der Liquidationsgewinnsteuern und der Aufwandsteuern gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- d) der Grund- und Liegenschaftsteuern zu 1.5 Promille sowie
- e) der Netto-Wasserzinsen zu 100 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

³ Der Durchschnitt des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden pro Einwohner entspricht dem Indexwert von 100 Punkten. Gemeinden mit einem Indexwert über 100 Punkte gelten als ressourcenstark. Gemeinden mit einem Indexwert unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach.

⁴ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials sowie des Ressourcenindex erfolgt jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge aus den vorangehenden Jahren.

Art. 5

Finanzierung

¹ Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert.

² Die ressourcenstarken Gemeinden entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 Prozent und 25 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner (Indexwert von 100 Punkten) übertrifft. Die Abschöpfung erfolgt zu einem einheitlichen Satz. Für jene Ressourcen, welche den Kantonsdurchschnitt pro Einwohner um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), wird der Abschöpfungssatz verdoppelt.

³ Der Kanton leistet den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtvolumen für den Ressourcenausgleich und dem Beitrag der ressourcenstarken

Gemeinden. Der Finanzierungsanteil des Kantons beträgt dabei 50 bis 60 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs.

Art. 6

¹ Sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, erhalten Ausgleichsbeiträge. Verteilung der Mittel

² Jeder ressourcenschwachen Gemeinde wird eine Ausstattung von mindestens 75 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials pro Einwohner sämtlicher Gemeinden garantiert. Der Beitrag pro Einwohner steigt mit zunehmender Ressourcenschwäche.

III. Lastenausgleich

Art. 7

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre geografisch-topografische Situation, ihre Besiedlungsstruktur sowie ihren Schüleranteil übermässig belastet sind, einen Ausgleich. Geografisch-topografischer Lastenausgleich

² Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden Masszahlen:

- a) Länge der Gemeindestrassen pro Einwohner nach Aufwandkategorien gewichtet;
- b) Anzahl Einwohner in Streusiedlungen;
- c) Produktive Fläche pro Einwohner;
- d) Anzahl Schüler pro Einwohner.

³ Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Strassenindex wird doppelt gewichtet.

⁴ Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von 5 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.

Art. 8

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermässig belastet sind, einen Ausgleich. Lastenausgleich Soziales

² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger¹⁾;
- b) Gesetz über Mutterschaftsbeiträge²⁾;
- c) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigter Kinder³⁾.

³ Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattun-

¹⁾ BR 546.250

²⁾ BR 548.200

³⁾ BR 215.050

gen, Verwandtenunterstützungspflicht und Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.

⁴ Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

bis zum	5. Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;
für das	6. Prozent des Ressourcenpotenzials	10 Prozent;
für das	7. Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;
für das	8. Prozent des Ressourcenpotenzials	30 Prozent;
für das	9. Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;
für das	10. Prozent des Ressourcenpotenzials	50 Prozent;
für das	11. Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;
ab dem	11. Prozent des Ressourcenpotenzials	70 Prozent.

⁵ Die Nettoaufwendungen werden auf Gesuch der Gemeinden hin jeweils im Folgejahr festgelegt und ausgeglichen.

Art. 9

Individueller Härteausgleich für besondere Lasten

¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist und ohne Sonderbeitrag das Haushaltsgleichgewicht dadurch nachhaltig gestört würde. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde direkt nicht beeinflusst werden kann, im Ressourcen- und Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.

² Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen.

IV. Mittelfestlegung und Vollzugsvorgaben

Art. 10

Dotierung der Mittel des Finanzausgleichs

¹ Der Grosse Rat legt in einer Verordnung folgende Grössen fest:

- den Abschöpfungssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden;
- den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden;
- das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich. Dieses beträgt 40 bis 60 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich.

² Das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten legt der Grosse Rat im jährlichen Budget fest.

Art. 11

Verteilung der Mittel des Finanzausgleichs

¹ Die Regierung legt die Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen Lastenausgleich fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

² Die Berechnungen basieren auf den jeweils neusten verfügbaren Datengrundlagen.

³ Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Art. 12

Die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Datengrundlagen mit.

Mitwirkung der Gemeinden

Art. 13

¹ Die Regierung legt dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vor.

Wirksamkeitsbericht

² Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert mögliche Massnahmen zur Verbesserung des Finanzausgleichs.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG) vom 26. September 1993 (BR 730.200) sowie das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300) aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 15

¹ Um die Schulden der Gemeinden nach der Einführung der Bündner NFA auf ein tragbares Mass zu reduzieren, gewährt der Kanton übermässig verschuldeten Gemeinden innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beitrag zum Abbau der Schuld. Diese Gemeinden sind während dieser Zeit einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des Gemeindegesetzes¹⁾ unterstellt.

Übergangsbestimmungen
1. Teilentschuldung

² Die maximale Beitragshöhe für die betroffenen Gemeinden ist im Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.

³ Die Ausrichtung des maximalen Beitrages setzt das Ausschöpfen sämtlicher zumutbarer Möglichkeiten der Gemeinde zur Entlastung ihres Haushaltes voraus. Andernfalls wird der Beitrag im Umfang der nicht realisierten Haushaltentlastung gekürzt. Der Beitrag ist ausschliesslich für den Abbau von Schulden zu verwenden.

Art. 16

¹ Die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA für die einzelnen Gemeinden werden in einer Globalbilanz zusammengefasst.

2. NFA-Globalbilanz

² Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:

¹⁾ BR 175.050

- a) Neugestaltung des Finanzausgleichs;
- b) Aufgabentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung;
- c) Aufgabentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom 17. Mai 2009);
- d) Teilentschuldung.

³ Die Berechnungen basieren im Bereich der Laufenden Rechnung auf dem Durchschnitt der Jahre 2006 und 2007. Im Investitionsbereich wird vom Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2007 ausgegangen.

Art. 17

3. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

¹ Der Kanton gewährt ressourcenschwachen Gemeinden mit einer Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA während einer Dauer von längstens fünf Jahren einen Ausgleichsbeitrag.

² Der Ausgleichsbeitrag ergänzt den Ressourcenausgleich. Er erhöht die massgebenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden auf die vorgegebene Ausgleichsschwelle. Die Ausgleichsschwelle entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem durchschnittlichen Ressourcenpotenzial sämtlicher Gemeinden (Indexwert von 100 Punkten). Die Ausgleichsschwelle reduziert sich in den Folgejahren um jährlich vier Prozentpunkte.

³ Massgebend für den Umfang der Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA ist die NFA-Globalbilanz.

⁴ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 2 dieses Gesetzes festgelegt.

Art. 18

4. Finanz- ausgleichsfonds

¹ Die Nachträge betreffend die Zuschlagssteuer, die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Anteil am Steuerertrag der Domicil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen werden über den Finanzausgleichsfonds abgerechnet.

² Das Fondsvermögen wird zur Finanzierung der Teilentschuldung gemäss Artikel 15 sowie des befristeten Ausgleichs gemäss Artikel 17 und soweit verfügbar zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen verwendet.

³ Der für die Bündner NFA vorgesehene ausserordentliche Finanzertrag im Zusammenhang mit der Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationsscheinkapital der Graubündner Kantonalbank im Jahre 2006 wird nach Abzug der gemäss Artikel 6 des Gesetzes über die Bündner NFA erforderlichen Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen dem

Fondsvermögen zugewiesen. Weitere Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln sind nicht zulässig.

Art. 19

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geleisteten Zahlungen an erbrachte Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den von der Bündner NFA betroffenen Aufgabenbereichen werden gemäss bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet.

5. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen

Art. 20

¹ Soweit die Bündner NFA die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden vor Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig zugesicherte Beiträge nur noch ausgerichtet, wenn die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2015 unterbreitet werden. Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen werden uneingeschränkt abgegolten.

6. Offene Beitragsverpflichtungen

² Für die offenen Beitragsverpflichtungen des Kantons aufgrund von Beitragszusicherungen nach bisherigem Recht sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rückstellungen zu bilden.

Art. 21

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

² Sofern die Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom 17. Mai 2009) abgelehnt wird¹⁾, erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgenden Wortlaut:

1. Artikel 16 Absatz 2:
Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:
 - a) Neugestaltung des Finanzausgleichs;
 - b) Aufgabenentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung;
 - c) Teilentschuldung.
2. Artikel 17 Absatz 4:
Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 3 dieses Gesetzes festgelegt.

¹⁾ Absatz 2 von Artikel 21 FAG ist mit der Annahme von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 2009 hinfällig geworden.

Anhang 1

(Art. 15 Abs. 2)

Für die Festlegung des Beitrages zur Teilentschuldung gemäss Artikel 15 wird von der bereinigten Nettoschuld pro Einwohner per 31. Dezember 2006 ausgegangen. Zu berücksichtigen sind im Weiteren das Vermögen der Bürgergemeinde, die Ressourcenstärke der Gemeinden, die in den Jahren 2002 bis 2006 nicht ausgeschöpften Steuererträge aufgrund eines Steuerfusses unter 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie die Beiträge für den Sonderbedarfsausgleich ab dem Jahr 2007.

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf eine einmalige Teilentschuldung von maximal:

	in Franken
Bergün/Bravuogn	3'704'420
Bivio	1'238'508
Disentis/Mustér	2'601'233
Duvin	108'246
Fideris	73'862
Filisur	1'479'155
Mastrils	191'268
Mesocco	1'406'999
Prüz	164'459
Ramosch	536'076
San Vittore	164'681
Sta. Maria i.C	353'011
Surava	986'462
Trun	609'252
Verdabbio	1'202'716

Anhang 2

(Art. 17 Abs. 4)

Anhang 2 basiert auf der NFA-Globalbilanz unter Berücksichtigung der Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom 17. Mai 2009).

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mutten
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendas
 - Vella
 - Verdabbio
2. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 75 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Almens
 - Bergün/Bravuogn
 - Bivio
 - Castiel
 - Duvin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Rodels
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tomils
 - Versam
 - Vrin
3. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Braggio
 - Castrisch
 - Luven

Masein
Pratval
Sarn
Scharans
St. Peter-Pagig
Tartar
Waltensburg/Vuorz

4. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 25 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
Breil/Brigels
Küblis
Lohn
Lumbrein
Mastrils
Safien
Savognin
Schluein
Sent
Sils i.D.
Surava
Thusis
Trun
Val Müstair
Vignogn
5. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt der befristete Ausgleich. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages für den Gemeindezusammenschluss berücksichtigt.